

Vorwort zur 2. Auflage

„...Die DS-GVO ist geschaffen worden, um die „Rechte und Freiheiten des Einzelnen“ zu schützen.... In jedem Fall hat die Sensibilität für das Thema zugenommen. Das kann man auf der Habenseite bereits als Erfolg der DS-GVO verbuchen...“, so Bundesinnenminister Horst Seehofer in seinem Grußwort zur 43. Datenschutzfachtagung der GDD e. V.

Die dahingehende – praktische und pragmatische, möglichst unbürokratische – Umsetzung ist sozusagen naturgemäß nach rd. zweieinhalb Jahren neuen Datenschutzrechts immer noch in vollem Gange; insbesondere für den Anwender der optimalerweise zeitgleich möglichst rechtssicheren Umgang mit dem (heute nicht mehr ganz so „neuen“) Datenschutzrecht. Und namentlich für die Anwender in der Insolvenzkanzlei. Denn nach wie vor ist es so, dass den Datenschutzexperten an sich die Besonderheiten eines krisösen oder gar insolventen Unternehmens unklar sind oder gar sein müssen. Ganz zu schweigen von Instrumentarien wie der insolvenzrechtlichen Freigabe, Masseunzulänglichkeit und vielem mehr. Von der Denk-/Arbeitsweise eines Sanierungsberaters oder/und Interimsmanagers ganz zu schweigen.

Der viel zu früh verstorbene Kollege Prof. Rolf Rattunde stand nicht nur dem Datenschutzrecht in Ausprägung der DSGVO mehr als offen gegenüber; was sich auch in seinen diesbezüglichen Vorträgen zeigte. Er hat die Autoren dieses Werkes immer wieder ermutigt, der Sanierungs- und Insolvenzszene die Besonderheiten in der Schnittmenge zum Datenschutzrecht offenzulegen. Sei es in Form von Vorträgen oder Publikationen, aber auch im Rahmen von Beratungen. Insolvenzverwalter sowie Mitarbeiter hat er oftmals ermahnt, dem Datenschutzrecht an sich indes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken: Zugunsten einer modernen und bestmöglichen Insolvenzverwaltung – letztlich gar als Compliance-Ausprägung für Kanzlei und betroffenen Betrieb.

In dem Sinne bietet die vorliegende zweite Auflage dem Leser und somit Praktiker in der Schnittmenge aus Insolvenz- und Datenschutzrecht neben der erforderlichen Aktualisierung der bisherigen Themen der ersten Auflage insgesamt – insbesondere aus der spezialisierten Beratungspraxis der Autoren für Kanzleien, Mandatsträger, aber auch Datenschutzbeauftragte und Sanierungsberater – einen inhaltlichen Mehrwert:

Die aktuelle Auflage stellt eine Gesamtdarstellung der sich bisher abzeichnenden Entwicklung im Datenschutzrecht allgemein/mit Insolvenzbezug im Besonderen dar. Ausführungen zur Übertragung von Kundendaten vervollständigen den Inhalt. Dem schließt sich nunmehr u. a. ein korrespondierender Exkurs zu Praxisstrategien in der Verteidigung gegen Aufsichts-/sonstige/Bußgeldverfahren wegen (nicht selten auch nur von dritter Seite behaupteten) Datenschutzverstößen an. Ein weiterer Überblick zum Datenschutzstrafrecht

und natürlich zur vergütungsrechtlichen Einordnung der Befassung mit datenschutzrechtlichen Belangen runden die zweite Auflage ab. Der Exkurs zum Datenschutz im Nachlassinsolvenzverfahren sowie eine Übersicht zu den Fristen der DSGVO komplettieren die Praxis-Schnittmenge der Leserschaft dieses ZRI-Praxisbuches.

Die sich seit der ersten Auflage inzwischen abzeichnende (instanz-)gerichtliche Rechtsprechung, aber auch die z. B. des BVerfG zum „Recht auf Vergessenwerden“ vom 6.11.2019, ist berücksichtigt, soweit sie für die Insolvenzkanzlei bzw. deren (externe) Datenschutzbeauftragten nach Auffassung der Autoren von Mehrwert ist.

Auch das Stichwortverzeichnis wurde erweitert, was dem Praktiker aus der Insolvenzkanzlei das Einfinden in das Datenschutzrecht noch mehr erleichtert. Daher findet der Leser nunmehr auch Schlagworte wie „beA“, „Influencer“ oder „Bitcoin“.

Nach wie vor sind die Leser herzlich eingeladen, die in Zukunft noch andauernde Entwicklung des „Datenschutzes in der Insolvenzkanzlei“ mitzugestalten, indem sie Fragen stellen, Meinungen mitteilen etc.! Gerne über den Verlag, aber auch per E-Mail: info@lr-datenschutz.de.

In die LR Datenschutz GmbH mit Sitz in Köln ist das Spezialwissen der Autoren eingeflossen; vor allem um anderen Unternehmen, insbesondere aber Sanierungsberatern und Insolvenzverwaltern im o. g. Sinne bei Bedarf effektiv weiterhelfen zu können.

Köln/Berlin, im August 2020

*Christian Weiß
Nico Reisener*